

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neupert Gastronomie GmbH (Stand: 08/2020)

1. Geltungsbereich / Geschäftsbedingungen des Veranstalters

1.1. Die Neupert Gastronomie GmbH schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag zur Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Bankett, Hochzeiten, Seminaren sowie Tagungen. Für diese Verträge gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters geltend nicht.

2. Vertragsabschluss / Überlassung an Dritte

2.1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung der Neupert Gastronomie GmbH an den Veranstalter oder durch rechtsverbindliche Unterschrift des Veranstalters auf dem Angebot zustande. Veranstalter und die Neupert Gastronomie GmbH sind Vertragspartner.

2.2. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung gemieteter Räume und Flächen durch den Veranstalter an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Neupert Gastronomie GmbH

3. Preise, Preisänderung, Anzahlung

3.1. Der Preis der durchzuführenden Veranstaltung wird auf dem Angebot ausgewiesen. Der vereinbarte Preis schließt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Sie kann auf Wunsch gesondert ausgewiesen werden.

3.2. Umbestellungen wie Änderung der Teilnehmerzahl oder sonstiger wesentlicher Leistungen berechtigen die Neupert Gastronomie GmbH einen abweichenden Preis zu verlangen.

3.3. Rechnungen der Neupert Gastronomie sind binnen 3 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

3.4. Die Neupert Gastronomie GmbH verlangt, eine Anzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro. Die Anzahlung ist für die vorvertraglichen Tätigkeiten und Aufwendungen erforderlich und wird mit Unterzeichnung des Angebots sofort fällig. Die Anzahlung wird auf den Preis der Veranstaltung angerechnet.

4. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)

4.1. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters wird die Anzahlung nach Nummer 3.4. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erstattet. Eine Erstattung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder behördlicher Anordnungen nicht stattfinden kann.

4.2. Darüber hinaus ist der Veranstalter verpflichtet bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstag neben dem Einbehalt der geleisteten Anzahlung eine Rücktrittspauschale von 50% des entfallenden Menüumsatzes zu zahlen.

Bei einem Rücktritt zwischen der 4. Woche vor dem Veranstaltungstag und dem Veranstaltungstag selbst werden 80% des Menüumsatzes fällig. Ersparte Aufwendungen sind hierbei bereits berücksichtigt.

4.3. Der Menüumsatz wird wie folgt berechnet:
vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl.

4.4. Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu bezahlen.

4.5. Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters, welche über die Anzahlung hinausgehen, entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den die Neupert Gastronomie GmbH zu vertreten hat.

4.6. Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den die Neupert Gastronomie zu vertreten hat.

5. Rücktritt der Neupert Gastronomie GmbH

Wird die von Neupert Gastronomie GmbH verlangte Anzahlung innerhalb der vereinbarten Frist nicht geleistet, so ist die ROYal Catering GmbH zum Rücktritt des Vertrages berechtigt.

6. Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl

6.1. Der Veranstalter teilt der Neupert Gastronomie GmbH spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mit.

6.2. Weicht die Teilnehmerzahl vom unterzeichneten Angebot ab, gilt Nummer 3.2. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Mitbringen von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen sowie Entsorgung mitgebrachter Gegenstände und Verbot von Pyrotechnik

7.1. Speisen und Getränke zu Veranstaltungen stellt ausschließlich die Neupert Gastronomie GmbH. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt die Neupert Gastronomie GmbH insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

7.2. Die Neupert Gastronomie GmbH beruft sich auf die Gesetzesgrundlage, Lebensmittelhygieneverordnung § 3 und nach EU VO 852/2004 in der jeweils gültigen Fassung, so dass die Lebensmittel und die zubereiteten Speisen nicht mitgenommen werden dürfen. Die allgemeine Hygieneanforderung sieht es vor, dass die erforderliche Sorgfalt gewahrt werden muss und die Lebensmittel sowie die zubereiteten Speisen keiner nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt werden dürfen.

7.3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Neupert Gastronomie ist berechtigt, hierfür ggfs. einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen der möglichen Beschädigung sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen an Wänden und Decken nur nach schriftlicher Zustimmung der Neupert Gastronomie GmbH zulässig.

7.4. Sämtliche vom Veranstalter oder von Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sowie deren Verpackung sind vom Veranstalter nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter seinen Entsorgungspflichten nicht unverzüglich nach, darf die Neupert Gastronomie GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen.

7.5. Neupert Gastronomie GmbH weißt ausdrücklich darauf hin, dass „Streudekoration“, Konfetti-Bomben, Luftschlangen und ähnliche Gegenstände, welche einen zusätzlichen, erheblichen Reinigungsaufwand verursachen, nicht erlaubt sind. Im Falle einer Benutzung derartiger

Gegenstände behält sich die Neupert Gastronomie GmbH vor, die Reinigung in Rechnung zu stellen.

7.6. Die Neupert Gastronomie GmbH weißt ausdrücklich darauf hin, dass das Mitbringen und Abrennen bzw. Anzünden von Pyrotechnik jedweder Art streng untersagt ist. Verstößt der Veranstalter oder ein auf dessen Feier anwesender Veranstaltungsteilnehmer oder Dritter gegen dieses Verbot, stellt der Veranstalter die Neupert Gastronomie GmbH von allen Ansprüchen Dritter bei Verletzung deren Rechte durch die Verwendung der Pyrotechnik frei und verpflichtet sich ferner, alle entstandenen Schäden der Neupert Gastronomie GmbH zu ersetzen. Im Übrigen gilt Nummer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit die Neupert Gastronomie GmbH für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Neupert Gastronomie GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen und Haftung der Neupert Gastronomie GmbH

9.1 Mitgebrachte Ausstellungs-, Seminar-, Tagungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Neupert Gastronomie GmbH übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in die Räume der Neupert Gastronomie GmbH zu bringen. Die Neupert Gastronomie GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Neupert Gastronomie GmbH. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

9.2. Im Übrigen ist die Haftung der Neupert Gastronomie GmbH auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3. Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Neupert Gastronomie GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, die in der Regel die Höhe der Auftragssumme nicht übersteigen; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Vertragspartner vertrauen dürfen. Im Übrigen haftet die Neupert Gastronomie GmbH nur für Vorsatz und grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen.

9.4. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in Nummer 9. gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens eines Vertragspartners; Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale; Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.5. Die Neupert Gastronomie GmbH haftet nicht für technische oder andere Störungen, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich von ihr liegen. Eine Haftung ist auch für solche Schäden ausgeschlossen, die ihre Ursache im Vorliegen von höherer Gewalt haben.

10. Haftung des Veranstalters für Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche im Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter des Veranstalters, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

11. Verschiedenes

11.1. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken und Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Neupert Gastronomie GmbH.

11.2. Die Neupert Gastronomie GmbH ist verpflichtet, alle Veranstaltungen, zu denen Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Die GEMA Gebühren werden von der GEMA direkt dem Veranstalter, bzw. dem vom Veranstalter beauftragten Dritten, in Rechnung gestellt.

11.3. Änderungen oder Ergänzungen des Veranstaltungsvertrages bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck Möglichst nahe kommen.

11.5. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der ROYal Catering GmbH. Es gilt das deutsche Recht.

11.6. Die Neupert Gastronomie GmbH weist Sie daraufhin, dass Feierlichkeiten im Übermaß (mit Erbrechen und Ausschweifungen aller Art) mit einem Mehraufwand verbunden sind und behält sich somit vor, die Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.